

## Merkblatt Erbschein und Eröffnungsprotokoll

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch einen Notar nicht ersetzen können.*

Ihr Angehöriger ist verstorben und hat **kein Testament oder ein handschriftlich verfasstes Testament** hinterlassen? Sie sind entweder als **gesetzlicher Erbe oder aufgrund des Testaments mit anderen Personen (Mit-)Erbe** geworden? Zum **Nachweis der Erbenstellung** gegenüber Behörden, Ämtern wie dem Grundbuchamt oder Banken und zur Veräußerung von Immobilien benötigen Sie einen Erbschein. Dieser ist ein Zeugnis über Ihr Erbrecht und, wenn Sie Miterbe sind, über die Größe der Erbteile. Mit dem Erbschein kann Ihr Gegenüber sich auf dessen Richtigkeit verlassen, weil er guten Glauben verschafft.

Wenn das Testament nicht beim Nachlassgericht hinterlegt war, sind Sie verpflichtet, dieses unverzüglich im Original beim Nachlassgericht (beim Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers) zur Eröffnung einzureichen. Das gilt auch für Erbverträge.

Ist das Testament **notariell beurkundet** worden, **ersetzt** das sog. **Eröffnungsprotokoll** des Nachlassgerichts den **Erbschein**. Eine **zusätzliche kostenpflichtige Beantragung** ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht nötig.

Den **Erbschein** können Sie **bei einem Notar** oder persönlich oder schriftlich zum Protokoll des Nachlassgerichts **beantragen**. Spätestens mit der Antragstellung nehmen Sie das Erbe an.

Für den Erbscheinantrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kopien aus dem Familienbuch, aus dem sich die familiären Verhältnisse ergeben, oder Geburtsurkunden,
- Sterbeurkunde,
- sonstige urkundliche Nachweise über Verwandtschaftsverhältnisse und vorverstorbene gesetzliche Erben,
- Heirats- und Scheidungsurkunden.

Sofern Sie Miterbe sind, sollten Sie dem Nachlassgericht auch Namen und Anschriften sämtlicher Miterben benennen können, wenn ein gemeinschaftlicher Erbschein beantragt werden soll. Es kann aber auch ein Teilerbschein beantragt werden, für das Verfahren werden ebenfalls die Miterben angehört.

Grundsätzlich müssen Sie als Antragsteller an Eides Statt versichern, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit der in dem Antrag angegebenen Angaben entgegensteht. Die Erklärung dient auch dem Nachweis von Angaben, die nicht durch Urkunden bewiesen werden können. Auch diese Versicherung ist durch **notarielle Beurkundung** oder Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zu erbringen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können Sie sich dadurch strafbar machen. Falls Sie sich bei Angaben also nicht sicher sind, sollten Sie das zum Ausdruck bringen. Das Nachlassgericht kann im Einzelfall auf die Versicherung verzichten.

Alle beteiligten Personen werden vom Nachlassgericht über den Antrag informiert und können Einwendungen erheben. Eventuell wird ein gerichtliches Verfahren über den Antrag geführt, an dessen Ende entweder der Erbschein erteilt oder der Antrag zurückgewiesen wird.

Stellt sich ein Erbschein im Nachhinein als falsch heraus, kann er auf Antrag eingezogen werden. Dann kann ein neuer Erbschein beantragt werden.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutsch“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Notar

Dr. Müller & Kollegen  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld  
Telefon: 0521/41716-0  
Telefax: 0521/41716-16  
E-Mail: [notar@kanzlei-dr-mueller.de](mailto:notar@kanzlei-dr-mueller.de)  
Website: [www.kanzlei-dr-mueller.de](http://www.kanzlei-dr-mueller.de)